

508 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Unterrichtsausschusses

über die Regierungsvorlage (378 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Norwegen über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, Wissenschaft und Erziehung

Das gegenständliche Abkommen tritt an die Stelle der Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst der Republik Österreich und dem Königlich Norwegischen Außenministerium über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wissenschaft und Kultur für die Jahre 1969 bis 1971, die durch Notenwechsel zwischen der österreichischen Botschaft in Oslo und dem Königlich Norwegischen Außenministerium vom 28. Dezember 1971 über die ursprüngliche Geltungsdauer hinaus bis zum Inkrafttreten des gegenständlichen Abkommens verlängert wurde. Das Abkommen stellt einen Rahmenvertrag dar, der als Basis für zukünftige konkrete Austauschmaßnahmen auf kulturellem und wissenschaftlich-technischem Gebiet dienen soll. Diese Austauschmaßnahmen werden anlässlich periodisch wiederkehrender Konsultationen zwischen beiden Vertragsstaaten vereinbart und als Regierungsereinkommen abgeschlossen.

Der Artikel 2 des Abkommens hat gesetzesergänzenden Charakter. Das Abkommen bedarf daher gemäß Artikel 50 Absatz 1 Bundes-

Verfassungsgesetz der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Unterrichtsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 19. Oktober 1972 in Verhandlung gezogen.

An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Leitner, Peter, Luptowits und der Ausschusssobmann sowie der Bundesminister für Unterricht und Kunst Dr. Sinowatz.

Der Ausschuß hat einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abkommens zu empfehlen.

Der Unterrichtsausschuß ist der Meinung, daß in diesem Fall die Erlassung eines Bundesgesetzes — im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung — zur Überführung dieses Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht notwendig ist.

Der Unterrichtsausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Norwegen über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, Wissenschaft und Erziehung (378 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 19. Oktober 1972

Dr. Frauscher
Berichterstatter

Dr. Gruber
Obmann